

Aktenzeichen:

4 RJ 545/61

I m N a m e n d e s V o l k e s

In Sachen

Verkündet
am 25. Juli 1963

der Landesversicherungsanstalt Berlin, Berlin-Charlotten-
burg 9, Messedamm 1 - 3,

Reg.Obersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beklagten und Revisionsklägerin,

g e g e n

Klägers und Revisionsbeklagten,

Prozeßbevollmächtigte:

hat der 4. Senat des Bundessozialgerichts auf die münd-
liche Verhandlung vom 25. Juli 1963 unter Mitwirkung von

Bundesrichter F e c h n e r

als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. S c h u b e r t und

Bundesrichter Dr. E c k e r

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichterin Dr. K o l b und

Bundessozialrichter W u n n e r

als ehrenamtlichen Beisitzern,

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Lan-
dessozialgerichts Berlin vom 13. Oktober 1961 mit den
ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung
an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Die Beklagte hat es abgelehnt, dem Kläger die beantragte Rente wegen Berufsunfähigkeit zu gewähren. Sie erachtet den Kläger nicht für berufsunfähig. Der Kläger sei zwar bei seiner Berufsarbeit als gelernter Maurer durch die Folge seiner Kriegsverletzung - Granatsplitterverletzung des linken Unterschenkels und Durchschuß des rechten Unterschenkels - behindert; ihm verbleibe aber immer noch ein ausreichender, nutzbar zu machender Wirkungsbereich. - Der linke Unterschenkel des Klägers ist stark vernarbt; die Beweglichkeit des unteren Sprunggelenks ist nach beiden Richtungen um ein Drittel eingeschränkt; eine hochgradige Spitzfußstellung kann selbst passiv nicht ausgeglichen werden. Deshalb ist dem Kläger ein dauerndes Stehen und Gehen nur sehr schwer möglich; nach Ansicht der befragten Ärzte soll er sich nicht auf Leitern und Gerüsten sowie auf unebenen und schlüpfrigen Wegen bewegen. Dagegen haben es die Sachverständigen wegen des übrigen, vor allem auf dem Gebiete der inneren Medizin liegenden Gesundheits- und Kräftezustandes nicht ausgeschlossen, daß der im Jahre 1909 geborene Kläger noch fortgesetzt bis zu mittelschweren Arbeiten verrichtet, vorausgesetzt, daß es ihm vergönnt ist, ganz oder vorwiegend zu sitzen. Im Vordergrund der medizinischen Befundergebnisse standen ein leichtes Untergewicht und eine vegetative Nervosität.

Die von dem Kläger gegen den ablehnenden Bescheid der Beklagten erhobene Anfechtungs- und Leistungsklage hat das Sozialgericht (SG) Berlin mit Urteil vom 31. Mai 1961 abgewiesen. Es hat dem Kläger nach seinem Leistungsvermögen und auf Grund seiner als Maurer erworbenen Kenntnisse noch für fähig gehalten, die Arbeit eines Materialausgebers in der Baustoffbranche auszuführen. Da eine solche Tätigkeit Materialkenntnisse, Sorgfalt und Verantwortungsgefühl erfordere, ferner auch bereits im Jahre 1959 einen tariflichen Stunden-

- 3 -



- 3 -

lohn von 2,05 DM erbracht habe, bedeute die Verweisung keinen sozialen Abstieg.

Mit der Berufung hatte der Kläger indessen Erfolg (Urteil des Landessozialgerichts -LSG- Berlin vom 13. Oktober 1961). Nach Auffassung des LSG bietet sich für den Kläger im Maurerberuf selbst kein genügendes Betätigungsfeld. Wenn man z.B. die Aufgaben eines Ausbaumaurers in Betracht ziehe, dann würden dabei wohl von dem Kläger keine Akkordleistungen mehr verlangt; er brauchte auch das Arbeitstempo in einer Kolonne nicht mitzuhalten; aber er hätte nach wie vor auf Gerüsten und Leitern tätig zu sein, und auch der geforderte Aufwand an körperlicher Kraft sei nicht minder hoch. Das gleiche treffe für andere, dem Maurerberuf gleichartige Arbeitsgebiete zu, wie die Sparten des Putzers, Betonarbeiters und Poliers. Was aber die Obliegenheiten eines Materialausgebers anbelange, so dürften auch hier die Leistungsbedingungen nicht unterschätzt werden, die den vollen Einsatz der körperlichen Kräfte forderten. Es werde ein Heben, Tragen und Transportieren, Auf- und Abladen von Baustoffen sowie von Arbeitsmaterial und Arbeitsgeräten verlangt. Dazu sei aber der Kläger nach der Darstellung der medizinischen Sachverständigen außerstande.

Gegen dieses ihr am 23. November 1961 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 22. Dezember 1961 die von dem LSG nicht zugelassene Revision eingelegt. Mit der gleichzeitig vorgelegten Revisionsbegründung trägt sie vor: Das LSG habe entgegen den Ausführungen des Sachverständigen Dr. H., der als langjähriger beratender Arzt des Landesarbeitsamtes Berlin über eine besondere arbeitsmedizinische Sachkunde verfüge, eine Tätigkeit des Klägers als Ausbaumaurer nicht mehr für möglich gehalten; das LSG sei aber hinsichtlich der Anforderungen des Berufes eines Ausbaumaurers von falschen Voraussetzungen ausgegangen und habe zudem nicht dargetan, worauf es seine angebliche Sachkunde gestützt hat; es habe

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)

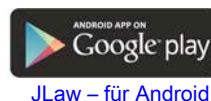


JLaw – für Android



JLaw – für iOS

sich bei der gegebenen Sachlage vielmehr gedrängt fühlen müssen, den Sachverständigen mit einer Ergänzung seines Gutachtens dahin zu beauftragen, was er unter der Tätigkeit eines Ausbaumaurers verstehe; weiterhin wäre es angesichts der offenbar fehlenden eigenen Sachkunde des LSG erforderlich gewesen, Ermittlungen über die körperlichen Anforderungen anzustellen, die an einen Ausbau- bzw. Betriebsmaurer gestellt werden; das LSG habe sich weiterhin nicht mit dem Vortrag der Beklagten auseinandergesetzt, daß der Kläger noch als Lagerverwalter, Schamottemaurer oder Fliesenleger arbeiten könne; schließlich habe das LSG auch die Unterlagen des Arbeitsamts über den Berufsfindungslehrgang des Klägers beiziehen müssen und nicht einfach die - zudem unrichtigen - Angaben des Klägers über diesen Lehrgang als richtig unterstellen dürfen; dieses Beweismaterial hätte aber ergeben, daß die Erfolglosigkeit der eingeleiteten Maßnahmen nicht auf einer körperlichen oder geistigen Funktionsuntüchtigkeit des Klägers beruhe, sondern seine Ursache allein in der fehlenden Arbeitswilligkeit des Klägers gehabt habe. - Die Beklagte rügt darüber hinaus eine unrichtige Auslegung des Begriffs der Berufsunfähigkeit im Sinne des § 1246 RVO durch das LSG. Dieses habe nicht nur die in einem bestimmten Einzelberuf - hier dem Maurerberuf -, sondern überhaupt die in der ganzen Berufsgruppe bestehenden Erwerbsmöglichkeiten berücksichtigen und daher auch prüfen müssen, ob die Erwerbsfähigkeit des Klägers für die Tätigkeit eines Betriebsmaurers, eines Schamottemaurers oder eines Fliesenlegers um mehr als die Hälfte herabgesunken sei. Das LSG habe ferner verkannt, daß sich der Kreis der Tätigkeiten, auf die der Kläger hätte verwiesen werden können, nicht auf solche Tätigkeiten beschränke, die dem Maurerberuf verwandt seien; ein Versicherter müsse sich vielmehr auch auf andere Tätigkeiten, die er nach seinen Kräften und Fähigkeiten zu verrichten in der Lage sei, verweisen



lassen, wenn damit kein wesentlicher sozialer Abstieg für ihn verbunden sei; in solchen Tätigkeiten habe der Kläger aber gewiß noch mehr als die gesetzliche Lohnhälfte verdienen können.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Berufung zurückzuweisen,

hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Berlin zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die in rechter Form und Frist eingelegte und begründete Revision ist zulässig. Die Beklagte hat mit Recht einen wesentlichen Verfahrensmangel gerügt (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-). Die Aufhebung des ablehnenden Verwaltungsakts und die Verurteilung der Beklagten zur Rentengewährung beruhen nicht auf einer die richterliche Überzeugung tragenden zureichenden Beweisgrundlage.

- 1.) Es kann dahin gestellt bleiben, ob dem LSG - so wie die Revision meint - ein die Statthaftigkeit des Rechtsmittels begründender Vorwurf daraus gemacht werden kann, daß es nähere Ermittlungen über das Arbeitsfeld eines sog. Ausbaumaurers unterlassen hat. Dazu sei nur soviel bemerkt, daß das LSG zwar den mit einer solchen Berufsbezeichnung erfaßten Pflichtenkreis näher beschrieben und dazu ausgeführt hat, es handele sich um einen im Stundenlohn arbeitenden Maurer, der allein oder mit wenigen Hilfskräften



kleinere Arbeiten, z.B. Reparaturen oder Maurerarbeiten für Rohrleger, Klempner und Elektriker durchführt, während der auf dem Bau tätige Maurer im Akkord und in der Kolonne arbeite. Diese Definition des Begriffs Ausbaumaurer ist indessen nicht festgelegt; der Begriff ist nicht allgemein gebräuchlich und bekannt. Es ist infolgedessen nicht auszuschließen, daß im Sprachgebrauch an diesen Ausdruck verschiedene Vorstellungen geknüpft werden. Das kann wiederum im vorliegenden Falle zur Folge gehabt haben, daß der befragte Arzt, Dr. H., der sich zunächst dieses Ausdrucks bediente und der als langjähriger Berater des Landesarbeitsamts Berlin über eine besondere arbeitsmedizinische Sachkunde verfügte, bei seinen Darlegungen von Arbeitsmöglichkeiten ausging, die dem Berufungsgericht nicht gleichermaßen als beachtenswert gegenwärtig waren.

Ob jedoch die von der Revision vorgebrachten Gesichtspunkte allein schon genügten, um einen Eingriff des Revisionsrichters in die tatrichterlichen Feststellungen zu rechtfertigen, erscheint auch nach dem vorher Gesagten zweifelhaft. Insoweit ist nämlich der Revision entgegenzuhalten, daß sie keine greifbaren Umstände vorgetragen hat, die vermuten lassen, daß der Berufungsrichter sich von einer Fehlsicht hat leiten lassen, die für den Ausgang des Rechtsstreits erheblich sein könnte.

Mit diesem Hinweis mag es sein Bewenden haben. Denn der Revision ist bereits aus einem anderen Grunde zu folgen.

- 2.) Die Beklagte hat zutreffend vorgetragen, daß das Landessozialgericht nicht, wie es geboten gewesen wäre, Ermittlungen darüber angestellt hat, ob der Kläger noch auf andere Tätigkeiten verwiesen werden könnte.



- 7 -

Damit rügt die Beklagte hinreichend klar die Verletzung der Sachaufklärungspflicht durch das LSG (§ 103 SGG).

Dieses Ergebnis folgt aus der Rechtsanschauung, die das LSG selbst und zutreffend zu dem Tatbestand der Berufsunfähigkeit vertritt. Danach war der Kläger nicht schon deshalb als berufsunfähig im Sinne des § 1246 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) anzusehen, weil ihm ein ausreichender Lohnerwerb in seinem erlernten Maurerberuf verwehrt war. Vielmehr war weiter zu untersuchen, ob er auch noch auf andere, einem gelernten Maurer zumutbare Tätigkeiten verwiesen werden kann, sofern er in diesen die gesetzliche Mindestverdienstgrenze zu erzielen vermag. Es wäre daher, auch vom Rechtsstandpunkt des Berufungsgerichts aus, angezeigt gewesen, der Frage nachzugehen, in welchen dem Maurerberuf verwandten oder naheliegenden Tätigkeitsbereichen der Kläger noch eine Beschäftigung ausüben konnte. Das LSG hat sich mit der Erwähnung des Putzers, Poliers, Betonarbeiters und Materialausgebers begnügt. Es hätte aber den Kreis der in Betracht zu ziehenden Arbeitszweige wesentlich weiter ziehen müssen. Jedenfalls hat es nicht dargetan, daß es alle unter Berücksichtigung der erarbeiteten beruflichen und gesellschaftlichen Stellung zu beachtenden Arbeitsmöglichkeiten gesehen hat. Veranlassung hierzu hätte um so mehr bestanden, als die Beklagte im Berufungsverfahren mehrere solche "Ausweichberufe", z.B. als Schamotte-maurer, Fliesenleger und Lagerverwalter, benannt hat.

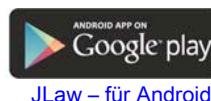
Freilich läßt sich gegen die Erwähnung eines jeden der von der Beklagten angeführten Tätigkeiten so- gleich ein einleuchtendes Gegenargument anführen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

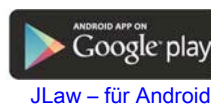
Es ist sehr wohl denkbar, daß eine nennenswerte Nachfrage nach Lagerverwaltern mit der Vorbildung eines Maurers nicht oder so gut wie nicht besteht. Es läßt sich in bezug auf eine Fliesenlegertätigkeit des Klägers einwenden, daß der Kläger in dieser Sparte wohl kaum mit Aussicht auf Erfolg eine Arbeitsgelegenheit suchen würde. Wenn dieser Beruf auch eine gewisse Verwandtschaft mit dem des Maurers aufweist und ursprünglich einmal aus diesem hervorgegangen ist, so hat er doch inzwischen eine völlige Eigenständigkeit erlangt, die durch seine Anerkennung als Vollhandwerksberuf im Jahre 1935 ihren förmlichen Ausdruck gefunden hat. Maurer und Fliesenleger werden in getrennten Ausbildungsgängen mit jeweils eigenen Gesellenprüfungen als Abschluß auf ihren Beruf vorbereitet. Ein gelernter Maurer wird normalerweise, bevor er als Fliesenleger voll einsatzfähig ist, eine längere zusätzliche Ausbildung durchlaufen müssen. Für eine solche Ausbildung wird der Kläger aber wahrscheinlich ohnehin zu alt geworden sein. Die von der Beklagten erwähnte Verweisungsmöglichkeit dürfte mithin recht fern liegen. Anders mag es vielleicht sein, wenn man daran denkt, daß der Kläger sein fachliches Können als Betriebsmaurer oder Feuerfest- und Ofenmaurer entfalten könnte. Jedoch wird es auf diesem Sektor wieder auf das Ausmaß und die Intensität der geforderten Körperkräfte und körperlichen Beweglichkeit ankommen. Gleichwohl wird man nicht aus dem Auge verlieren dürfen, daß der Kläger solchen Aufgaben gerecht werden könnte. Dahin mögen die Darlegungen des Sachverständigen Dr. H zu deuten sein. Anscheinend hat das Berufungsgericht die Schätzungen dieses Arztes nicht ganz treffend bewertet. Glaubte doch Dr. H, von dem Kläger eine Beschäftigung als "Ausbaumaurer" erwarten zu können. Daß diese Ansicht das Richtige traf, lag umso mehr im Bereich des Möglichen, als der Kläger trotz des seit dem Kriege

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

bestehenden Beinleidens noch bis 1957 dem Maurerberuf nachgegangen bzw. sogar als Polier tätig gewesen war.

Mögen mithin alle denkbaren Einwendungen gegen die Vorschläge der Beklagten ihre Berechtigung haben, so ist doch nicht sicher, ob sie auch vollends durchgreifen. Ohne genauere Erforschung des einschlägigen Arbeitsmarkts war die nötige Gewissheit nicht zu erlangen.

Deshalb hätte es nahe gelegen, vornehmlich bei der Arbeitsverwaltung anzufragen, ob dem Kläger diese oder andere Tätigkeitsbereiche bei dem gegebenen Leistungsvermögen noch offenstehen. Das Berufungsgericht hätte auch gut daran getan, die Unterlagen des Landesarbeitsamts über den Verlauf und den Ausgang des "Berufsfindungslehrgangs" beizuziehen. Gegebenenfalls wäre durch ein weiteres berufskundliches Gutachten aufzuhellen, auf welche anderen Berufe eine Verweisung noch hätte erfolgen können. Keineswegs konnte sich das Berufungsgericht ohne die aufgezeigten Erkundigungen und ohne die Anleitung eines mit den beruflichen Gegebenheiten und Verzweigungen des Maurerhandwerks vertrauten Sachverständigen darauf verlassen, daß es den Sachverhalt unter allen in Betracht kommenden Gesichtspunkten und in jeder denkbaren Richtung erschöpfend geklärt habe.

Das LSG hat sonach gegen die Amtsermittlungspflicht des § 103 SGG verstoßen. Seinem Verfahren haftet ein wesentlicher Mangel an, der die Revision gemäß § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft erscheinen läßt. Da der gerügte Verfahrensmangel vorliegt und nicht ausgeschlossen werden kann, daß das angefochtene Urteil bei vollständiger Erfüllung der Sachaufklärungspflicht anders ausgefallen wäre, ist das Rechtsmittel auch begründet. Die Sache



- 10 -

war an die Vorinstanz zurückzuverweisen, damit diese die noch notwendig erscheinenden Beweiserhebungen nachholt.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)